

Thomas Langer
Steuerberatungsgesellschaft mbH

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2025

Hades Mining GmbH

Flößergasse 4
81369 München

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2025

Hades Mining GmbH, München

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	3
2. Rechtliche Verhältnisse	4
3. Wirtschaftliche Verhältnisse	4
4. Steuerrechtliche Verhältnisse	5
5. Anlagen	6
Bilanz zum 31. Dezember 2025	7
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025	8
Gewinn- und Verlustrechnung vom 21. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025	9
Kontennachweis - Bilanz	10
Kontennachweis - Gewinn- und Verlustrechnung	12
Anhang	14
Bescheinigung	18
Allgemeine Geschäftsbedingungen	19

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2025Hades Mining GmbH, München

1. Auftrag

Die Geschäftsführung der

**Hades Mining GmbH,
München**

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft", "Auftraggeber" oder "Unternehmen" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir von Februar bis April 2026 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Da die Erstellung des Jahresabschlusses vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (siehe Anlage), Stand: Januar 2025, zwischen der Gesellschaft und uns vereinbart worden und maßgebend.

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2025Hades Mining GmbH, München

2. Rechtliche Verhältnisse

Über die rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft ist Folgendes zu berichten:

Firma:	Hades Mining GmbH
Rechtsform:	GmbH
Sitz:	München
Anschrift:	Flößergasse 4 81369 München
Gründung:	21.05.2025
Dauer der Gesellschaft:	auf unbestimmte Zeit
Handelsregister:	München unter der Nummer HRB 302785
Unternehmensgegenstand:	Entwicklung und Konstruktion v. techn. Geräten
Geschäftsjahr:	21. Mai bis 31. Dezember In Folgeperioden: 1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	Euro 35.410,00
Geschäftsführung:	Dr. Max Werner

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Gesellschaft hat das Rumpfgeschäftsjahr 2025 mit einem Jahresergebnis von Euro -821.042,33 abgeschlossen.

Die im Berichtszeitraum erzielten Umsatzerlöse betragen Euro 0,00.

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2025Hades Mining GmbH, München

4. Steuerrechtliche Verhältnisse

Das Unternehmen wird beim Finanzamt München (143) Körpersch./Pers. unter der Steuer-Nr. 143/143/60169 geführt.

Umsatzsteuer

Die umsatzsteuerlichen Pflichten des Unternehmens richten sich nach den Vorschriften der Regelbesteuerung gemäß §§ 16 - 18 UStG. Für Zwecke der Umsatzsteuer wurde deshalb die Buchführung und der Kontenrahmen des Unternehmens entsprechend gegliedert, so dass sich die nach § 22 UStG geforderten Aufzeichnungen zur Feststellung der Umsatzsteuer und der Grundlagen ihrer Berechnung ersehen lassen. Die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen erfolgte monatlich.

Gewerbsteuer

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GewStG unterliegt der Betrieb aufgrund seiner Rechtsform als Kapitalgesellschaft der Gewerbesteuerpflicht.

Körperschaftsteuer

Die Gesellschaft ist als Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig.

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2025

Hades Mining GmbH, München

5. Anlagen

BILANZ
zum 31. Dezember 2025

Hades Mining GmbH, München

AKTIVA		PASSIVA	
	Euro		Euro
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		I. Gezeichnetes Kapital	35.410,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	260.993,36	II. Kapitalrücklage	5.069.632,10
II. Sachanlagen		III. Jahresfehlbetrag	821.042,33
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	353.352,00	Summe Eigenkapital	4.283.999,77
Summe Anlagevermögen	614.345,36	B. Rückstellungen	
B. Umlaufvermögen		1. sonstige Rückstellungen	8.846,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		C. Verbindlichkeiten	
1. sonstige Vermögensgegenstände	179.951,06	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	69.751,11
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.868.699,24	2. sonstige Verbindlichkeiten	300.398,78
Summe Umlaufvermögen	4.048.650,30		370.149,89
	4.662.995,66		4.662.995,66

ANLAGENSPIEGEL
zum 31. Dezember 2025

Hades Mining GmbH, München

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2025 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2025 Euro	kumulierte Abschreibung 01.01.2025 Euro	Abschreibung Geschäftsjahr Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	kumulierte Abschreibung 31.12.2025 Euro	Zuschreibung Geschäftsjahr Euro	Buchwert 31.12.2025 Euro
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	263.663,36	0,00	0,00	263.663,36	0,00	2.670,00	0,00	0,00	2.670,00	0,00	260.993,36
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	263.663,36	0,00	0,00	263.663,36	0,00	2.670,00	0,00	0,00	2.670,00	0,00	260.993,36
II. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	380.176,86	11.457,50	0,00	368.719,36	0,00	26.824,86	11.457,50	0,00	15.367,36	0,00	353.352,00
Summe Sachanlagen	0,00	380.176,86	11.457,50	0,00	368.719,36	0,00	26.824,86	11.457,50	0,00	15.367,36	0,00	353.352,00
Summe Anlagevermögen	0,00	643.840,22	11.457,50	0,00	632.382,72	0,00	29.494,86	11.457,50	0,00	18.037,36	0,00	614.345,36

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 21.05.2025 bis 31.12.2025

Hades Mining GmbH, München

	Euro
1. sonstige betriebliche Erträge	0,77
2. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	-203.340,42
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-30.128,01</u>
	-233.468,43
3. Abschreibungen	
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-29.494,86
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	-557.708,37
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-371,44
6. Ergebnis nach Steuern	-821.042,33
7. Jahresfehlbetrag	-821.042,33

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2025

Hades Mining GmbH, München

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	
25	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	240.853,36
27	EDV-Software, entgeltl. erworben	20.140,00
		<u>260.993,36</u>
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
410	Geschäftsausstattung	338.883,00
450	Einbauten in fremde Grundstücke	14.469,00
		<u>353.352,00</u>
	sonstige Vermögensgegenstände	
1500	Sonstige Vermögensgegenstände	5.000,00
1507	Forderungen gegen sonstige Ges.er, b1J	4.919,85
1510	Geleistete Anzahlungen	15.637,79
1525	Kautionen	48.000,00
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	3.036,83
		<u>76.594,47</u>
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	2.045,57
1574	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%	243,53
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	128.667,07
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	28.516,61
1774	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	-243,53
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	-125.850,00
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	-28.516,61
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	98.493,95
		<u>103.356,59</u>
		<u>179.951,06</u>
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
1000	Pleo Wallet	10.066,25
1200	Deutsche Bank Kto.131600900	3.847.803,19
1210	Revolut Konto #EUR	10.202,73
1211	Revolut Konto #USD	623,57
1214	Revolut Konto #AUD	3,50
		<u>3.868.699,24</u>
		<u>4.662.995,66</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2025

Hades Mining GmbH, München

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro
	Gezeichnetes Kapital	
800	Gezeichnetes Kapital	35.410,00
	Kapitalrücklage	
840	Kapitalrücklage	5.069.632,10
	Jahresfehlbetrag	
	Jahresfehlbetrag	821.042,33
	sonstige Rückstellungen	
961	Urlaubsrückstellungen	3.000,00
966	Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	624,00
970	Sonstige Rückstellungen	1.222,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	4.000,00
		8.846,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	69.751,11
	sonstige Verbindlichkeiten	
1700	SAFE - FF RT JV PTY LTD	280.000,00
1725	USt fällig Folg.per.§§13(1) u.13b(2)UStG	100,08
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	20.298,70
		300.398,78
		4.662.995,66

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 21.05.2025 bis 31.12.2025

Hades Mining GmbH, München

Konto	Bezeichnung	Euro
	sonstige betriebliche Erträge	
2660	Erträge aus der Währungsumrechnung	0,77
	Löhne und Gehälter	
4120	Gehälter	-152.507,63
4124	Geschäftsführergehälter GmbH-Gesells.	-45.000,00
4152	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	-2.204,52
4156	Aufwendung Veränderung Urlaubsrückst.	-3.000,00
4198	Pauschale Steuer für Arbeitnehmer	-628,27
		-203.340,42
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	-28.575,07
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-500,00
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	-1.052,94
		-30.128,01
	Abschreibungen	
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	
4822	Abschreibung immaterielle VermG	-2.670,00
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	-12.039,51
4855	Sofortabschreibung GWG	-14.785,35
		-29.494,86
	sonstige betriebliche Aufwendungen	
2150	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	-3.514,34
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	-7.920,00
4228	Miet- und Pachtnebenkosten	-10.131,36
4250	Reinigung	-450,00
4380	Beiträge	-168,36
4390	Sonstige Abgaben	-1.214,00
4396	Abzugsf.Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	-36,00
4595	Fremdfahrzeugkosten	-1.966,04
4600	Werbekosten	-8.778,10
4650	Bewirtungskosten	-3.794,37
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	-1.653,89
4655	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	-9.844,31
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	-9.711,13
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	-10.860,12
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	-7.591,19
		-77.633,21
Übertrag		-262.962,52

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 21.05.2025 bis 31.12.2025

Hades Mining GmbH, München

Konto	Bezeichnung	Euro
Übertrag		-262.962,52
		-77.633,21
	sonstige betriebliche Aufwendungen	
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	-293.370,63
4910	Porto	-461,65
4920	Telefon	-460,04
4930	Bürobedarf	-9.184,74
4940	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	-396,32
4945	Fortbildungskosten	-1.335,29
4950	Rechts- und Beratungskosten	-112.816,83
4951	Rechtskosten - Übernahmeerklärung	-230,36
4955	Buchführungskosten	-17.415,17
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	-4.000,00
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	-3.768,25
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	-872,72
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	191,60
4985	Werkzeuge und Kleingeräte	-35.954,76
		-557.708,37
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
2100	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-186,94
2103	Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern	-184,50
		-371,44
	Jahresfehlbetrag	-821.042,33

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2025

Hades Mining GmbH, München

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München und ist unter der Nummer HRB 302785 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind im Anhang aufgeführt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Bei der Aufstellung wurden daher größenabhängige Erleichterungen in Anspruch genommen.

Die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a, 288 HGB wurden bei der Aufstellung des Anhangs teilweise in Anspruch genommen.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear auf der Grundlage der von der Finanzverwaltung veröffentlichten AfA-Tabellen vorgenommen.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2025Hades Mining GmbH, München

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nennwert oder ihren Anschaffungskosten angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken bei zweifelhaften Forderungen wurden durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Flüssige Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

Der Ausweis und die Darstellung des Eigenkapitals erfolgten nach § 272 HGB. Das gezeichnete Kapital wurde mit dem Nennbetrag angesetzt. Die Bilanz wurde ohne Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verpflichtungen unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken gebildet. Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen wurden, soweit erforderlich, bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in Euro

Der Jahresabschluss enthält auf fremde Währung lautende Sachverhalte, die in Euro umgerechnet wurden.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**Anlagevermögen**

Die Entwicklung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Rumpfgeschäftsjahr 2025 wird im Anlagenspiegel dargestellt, der diesem Jahresabschluss als Anlage beigelegt ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Betrag der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt Euro 48.000,00.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2025

Hades Mining GmbH, München

Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten gemäß § 268 Abs. 5 HGB:

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2025	Gesamtbetrag 31.12.2025 Euro	davon mit einer Restlaufzeit	
		bis 1 Jahr Euro	über 1 Jahr Euro
aus Lieferungen und Leistungen	69.751,11	69.751,11	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	300.398,78	300.398,78	0,00
Summe	370.149,89	370.149,89	0,00

Sonstige Verbindlichkeiten
**2025
Euro**

davon aus Steuern	20.398,78
-------------------	-----------

Ergebnis aus Währungsumrechnung

Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von Euro 0,77.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von Euro 3.514,34.

Sonstige Pflichtangaben
Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern die folgende Ergebnisverwendung vor:

Das Jahresergebnis in Höhe von Euro -821.042,33 wird auf neue Rechnung in das Folgejahr vorgetragen.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2025Hades Mining GmbH, München

Namen der Geschäftsführung

Während des abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens geführt von:

Name: Dr. Max Werner

ausgeübter Beruf: Geschäftsführer

Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Sachverhalte	Betrag
	Euro
Ausleihungen	0,00
Forderungen	4.919,85
Verbindlichkeiten	0,00

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Rumpfgeschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 285 Nr. 7 HGB betrug 5.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Mit Eintragungen in das Handelsregister am 5. März 2026 bzw. 17. März 2026 wurde das Stammkapital der Gesellschaft im Rahmen von zwei Kapitalerhöhungen von Euro 35.410,00 auf Euro 53.433,00 erhöht.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaft, die nach dem Schluss des Rumpfgeschäftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

Unterschrift der GeschäftsführungMünchen, 23. April 2026

Ort, Datum

Dr. Max Werner

Name

Max WernerUnterschrift

BESCHEINIGUNG ZUM JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2025Hades Mining GmbH, München

Wir erteilen dem Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 mit einer Bilanzsumme von Euro 4.662.995,66 und einem Jahresergebnis von Euro -821.042,33 folgende

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Hades Mining GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

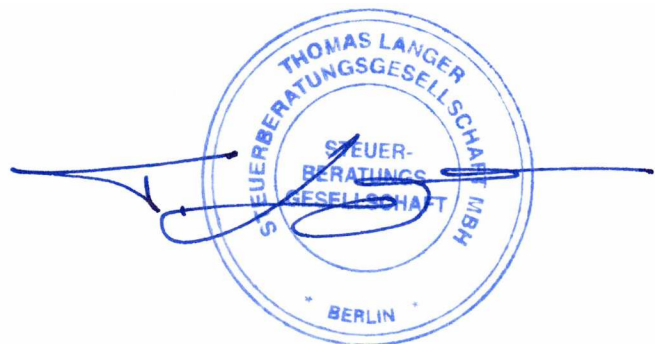
Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, 23. April 2026

Thomas Langer Steuerberatungsgesellschaft mbH



Diplom-Kaufmann
Thomas Langer
Steuerberater

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keine Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.